

Bei der Vorbereitung einer rechtlichen Regelung der Verträge zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben ist die Frage nach der Entscheidung von Streitigkeiten aufgeworfen worden. Moischütz und Hösel empfehlen entsprechend ihrer Konzeption eines „staatsrechtlichen Vertrages“, daß Streitigkeiten über den Abschluß und die Erfüllung des Vertrages von der Volksvertretung entschieden werden sollen. Dieselbe Lösung finden wir — stark abgeschwächt — in dem von der „Sozialistischen Demokratie“ veröffentlichten Vertrag zwischen dem Rat der Stadt Werdau und dem VEB Maßindustrie am Ort.⁶ Büchner-Uhder plädiert dagegen für die Zuständigkeit des Gerichts.⁷ Meines Erachtens ist bei der Beantwortung dieser Frage davon auszugehen, daß die Regelung dazu dienen soll, die Eigenverantwortung der Partner zu erhöhen, nicht aber einzuschränken.

Ein juristisches Streitentscheidungsorgan mit allgemeiner Zuständigkeit erscheint von dieser Warte von vornherein als bedenklich, weil es den Partnern die „Last“ abnehmen würde, die Übereinstimmung ihrer Interessen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen eigenverantwortlich herzustellen. Diese Aufgabe obliegt vielmehr den Betrieben und Räten selbst, wobei die übergeordneten Organe beider Partner und insbesondere die Volksvertretungen aktive Unterstützung gewähren.

Anders als ein juristisches Streitentscheidungsorgan mit allgemeiner Zuständigkeit ist ein solches mit scharf begrenzter Zuständigkeit und Zielsetzung zu beurteilen. Ein Organ, das lediglich die Durchsetzung der vereinbarten Sanktionen bzw. des Aufwendungsersatzes bei Vertragsänderungen sichert, schränkt die Eigenverantwortung nicht ein, sondern sichert ihre Verwirklichung, indem es die Durchsetzung des beiderseits Gewollten gewährleistet. Es empfiehlt sich m. E. aus praktischen Gründen, für diesen Zweck die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsggerichts zu begründen. In die gleiche Richtung deutet das geltende Recht: Nach §14 der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsggerichts ist dieses u. a. zuständig für die Entscheidung „sonstiger vermögensrechtlicher Streitfälle zwischen sozialistischen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen ...“. Dabei braucht nicht besonders betont zu werden, daß die Bedeutung einer solchen Zuständigkeitsregelung in erster Linie in ihrer vorbeugenden Wirkung liegt. Sie weist die Partner schon beim Abschluß der Verträge auf ihre Verantwortung hin und erhöht das Gewicht der Verträge besonders in der betrieblichen Wirtschaftsführung. Sie trägt dadurch indirekt zur Erfüllung der allgemeinen Aufgabe bei, die Kooperationsbeziehungen zwischen den Städten und Gemeinden und den Betrieben im Interesse der Bürger und der Volkswirtschaft zu festigen.

⁶ Vgl. Sozialistische Demokratie vom 19. 4. 1968, S. 10.

⁷ vgl. K. Schubert, a. a. O.